

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Reservix für Vorverkaufsstellen

I. Registrierung, Laufzeit des Vertrages

- a. Voraussetzung für die Nutzung des Reservix-Ticketingsystems durch eine Vorverkaufsstelle ist die elektronische Registrierung bei der Reservix GmbH (nachfolgend Reservix genannt). Notwendig sind ferner die Erfüllung der bestehenden Systemvoraussetzungen, sowie ein Online-Anschluss, dessen Kosten von der Vorverkaufsstelle getragen werden.
- b. Veranstalter, für die eine Vorverkaufsstelle das Reservix-System nutzen will, müssen ebenfalls zwingend bei Reservix registriert sein.
- c. Die Kündigungsfrist für die Laufzeit des Nutzungsvertrages zwischen Reservix und der Vorverkaufsstelle beträgt 6 Monate zum Ende eines Kalendermonats.

II. Verkauf im Auftrag von Veranstaltern

- a. Voraussetzung für den Verkauf von Tickets im Namen und Auftrag von Veranstaltern unter Nutzung des Reservix-Ticketingsystems ist die Unterzeichnung des Reservix - Vorverkaufsstellenvertrages durch die Vorverkaufsstelle.
- b. Ohne ausdrückliche Genehmigung von Reservix ist die Vorverkaufsstelle nicht berechtigt, Tickets, die im Reservix-System verfügbar sind, auf eigenen oder fremden Websites anzubieten.
- c. Die Vorverkaufsstelle wird für die Bezahlung der Tickets und Gebühren in erster Linie Barzahlung verlangen. Wenn die Vorverkaufsstelle andere Bezahlungsmöglichkeiten des Kunden akzeptiert, dann ist sie ohne Zustimmung des Veranstalters nicht berechtigt, Tickets zu stornieren, wenn ein Kunde diese Tickets nicht bezahlt, z.B. infolge einer Rücklastschrift. Wenn der entsprechende Veranstalter einer Stornierung nicht zustimmt, verpflichtet sich die Vorverkaufsstelle, die ausgefallene Zahlung gegenüber dem Veranstalter zu übernehmen.

III. Vertragliche Beziehungen

- a. Vertragliche Beziehungen in Bezug auf Ticketeinnahmen und Vorverkaufsgebühren bestehen ausschließlich zwischen dem Veranstalter und dem Ticketkäufer (Endkunde).
- b. Reservix ist durch den jeweiligen Veranstalter ermächtigt, den Verkauf von Eintrittskarten für den Veranstalter zu vermitteln. Darüber hinaus hat der Veranstalter Reservix ermächtigt, für die Vermittlung des Eintrittskartenverkaufs Dritte, insbesondere Vorverkaufsstellen, einzusetzen und diesen Abschlussvollmacht zu erteilen. Reservix bevollmächtigt daher die Vorverkaufsstelle, den Verkauf von Eintrittskarten

ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Veranstalters zu vermitteln und für den Veranstalter mit Abschlussvollmacht durchzuführen. Hierzu stellt Reservix das Ticketing System zur Verfügung.

- c. Alle Ansprüche, welche den Vertrag über den Veranstaltungsbesuch betreffen, etwa die Art und Weise der Durchführung einer Veranstaltung, die Preisgestaltung oder eine mögliche Absage, sind vom Endkunden bzw. von der Vorverkaufsstelle direkt an den Veranstalter zu richten. Entsprechend trägt der Käufer bzw. Inhaber der Eintrittskarte das Risiko einer etwaigen Insolvenz des Veranstalters.

IV. Vorverkaufsgebühren, Abrechnung

- a. Die Höhe der Ticketpreise, der Vorverkaufsgebühr, der Systemgebühr und etwaiger zusätzlicher Gebühren des Veranstalters stellt der Veranstalter direkt ins System ein. Beim Kartenendpreis sind durch den Veranstalter kaufmännische Rundungen (auf den nächsten 5-Cent-Betrag) möglich. Die Vorverkaufsgebühr beträgt regelmäßig 10%.
- b. Die Abrechnung der Vorverkaufsgebühren und sonstigen Ticketeinnahmen wird von Reservix periodisch - mindestens zweimal im Monat - zur Verfügung gestellt. Reservix kann auch in kürzeren Intervallen abrechnen.
- c. Die Abrechnung der Systemgebühren erfolgt zwischen Reservix und dem Veranstalter, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- d. Vertraglich vereinbarte Vorverkaufsprovisionen verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.
- e. Wenn die Vorverkaufsstelle im Falle des Ausfalls oder der Stornierung einer Veranstaltung sowie des Rücktritts vom Vertrag oder der Stornierung des Ticketkaufs durch den Kunden die Vorverkaufsgebühr ohne Zustimmung des Veranstalters oder von Reservix an den Kunden zurückzahlt, kann sie die Vorverkaufsgebühr nicht vom Veranstalter oder von Reservix verlangen.

V. Datensicherheit, Datenschutz

- a. Der gesamte Datenbestand von Reservix wird in regelmäßigen Abständen gesichert. Gleichwohl kann es aus technischen Gründen, selbst bei korrekter Datensicherung, zum Verlust von Daten kommen. Die Vorverkaufsstelle verpflichtet sich, alle ihr zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden durch einen solchen Datenverlust möglichst gering zu halten.
- b. Reservix verpflichtet sich, keinen Dritten Daten der Vorverkaufsstelle zur Verfügung zu stellen, und solche Daten nicht außerhalb des Vertragsverhältnisses zu nutzen.

VI. Pflichten der Vorverkaufsstelle

- a. Die Vorverkaufsstelle verpflichtet sich, ihre Zugangsdaten zum Reservix-System und das persönliche Passwort vor dem Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren und das Passwort sicherheitshalber regelmäßig zu ändern. Das Passwort ist unverzüglich zu ändern, falls

der Verdacht besteht, dass Dritte das Passwort in Erfahrung gebracht haben. Besteht hinreichender Grund zu der Annahme, dass der Zugang der Vorverkaufsstelle durch einen Dritten unberechtigt genutzt wird, kann Reservix den Zugang sperren, wird der Vorverkaufsstelle in diesem Fall aber neue Zugangsdaten übermitteln.

- b. Die Vorverkaufsstelle ist verpflichtet, nur solchen Mitarbeitern Kenntnis über ihre Zugangsdaten zu geben, die darauf zur Erfüllung ihrer Pflichten angewiesen sind. Beim Umgang mit datenschutzsensiblen Informationen hat die Vorverkaufsstelle die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- c. Die Vorverkaufsstelle ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für die Reservix aufzukommen hat, Reservix unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- d. Reservix-Blankotickets bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Reservix. Die Vorverkaufsstelle hat besondere Sorge dafür zu tragen, dass die ihr anvertrauten Blankotickets sicher aufbewahrt und nicht an Dritte weitergegeben werden; für vertrags- bzw. gesetzeswidrige Verwendung der ihr anvertrauten Blankotickets kann die Vorverkaufsstelle haftbar gemacht werden. Nach Vertragsbeendigung ist die Vorverkaufsstelle nicht mehr berechtigt, die Reservix-Blankotickets zu verwenden. Die Vorverkaufsstelle kann in diesem Fall von Reservix verlangen, ungenutzte Reservix-Blankotickets zum Einkaufspreis zurückzunehmen. Dies gilt allerdings nur für unbeschädigte und vollständige Verpackungseinheiten. Als vollständige Verpackungseinheiten gelten derzeit gemäß dem Vertrag zwischen Reservix und der Vorverkaufsstelle (dort „Abrechnungsmodalitäten“, Ziffer 3) bei Thermoticketrohlingen 1 Karton mit je 2.000 Rohlingen, bei Ticketbögen 150 Bögen mit je drei Rohlingen.
- e. Im Falle von Ticketstornierungen hat die Vorverkaufsstelle darauf zu achten, dass die stornierten Tickets nicht wieder in Umlauf gelangen. Stornierte Tickets sind unmittelbar nach der Stornierung mit einem Storno-Vermerk zu versehen. Sie müssen mindestens 6 Monate bis nach Beendigung der Veranstaltung aufbewahrt werden. Auf Anforderung müssen die stornierten Tickets Reservix zu Kontrollzwecken ausgehändigt werden. Ist dies der Vorverkaufsstelle nicht möglich, ist Reservix bzw. der entsprechende Veranstalter berechtigt, der Vorverkaufsstelle den Wert dieser Tickets nachträglich in Rechnung zu stellen. Bei vertragswidriger Verwendung der stornierten Tickets durch die Vorverkaufsstelle oder nicht ordnungsgemäßer Entwertung der Tickets ist die Vorverkaufsstelle für daraus entstehende Schäden haftbar.
- f. Die Vorverkaufsstelle ist verpflichtet, die von ihr in das System eingegebenen abrechnungsrelevanten Daten, z.B. Rechnungssummen oder Ticketpreise, auf richtige Wiedergabe im System zu überprüfen.
- g. Die Vorverkaufsstelle ist verpflichtet, eingegangene Zahlungen (Lastschriftzahlungen bzw. Zahlungen auf Rechnungen) bis zum Veranstaltungstag im System zu verbuchen.

VII. Haftung und Gewährleistung

- a. Reservix haftet für die Dauer der Vertragslaufzeit dafür, dass das Ticketingsystem die vereinbarten Funktionen erfüllt, vorausgesetzt, die Vorverkaufsstelle nutzt es vertragsgemäß. Jedoch stimmen die Vertragsparteien darin überein, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist,

1. Software so zu erstellen, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist,
 2. bei nachträglichen Programmänderungen oder technisch notwendigen Überprüfungs- bzw. Nachstararbeiten an Software von vornherein jede Fehlerhaftigkeit auszuschließen.
- b. Reservix haftet für eine von Reservix zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Vertragspflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Soweit Reservix kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet Reservix nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden. Für alle übrigen Pflichtverletzungen haftet Reservix nur, wenn ein Schaden durch einen seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist; wenn der Schaden nicht vorsätzlich verursacht worden ist, ist die Haftung zusätzlich auf den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Reservix nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Bei Übernahme einer Garantie haftet Reservix nach Maßgabe der Garantieerklärung und der gesetzlichen Vorschriften. Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, sind Schadensersatzansprüche gegen Reservix aus Pflichtverletzungen, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

- c. Während der Vertragsdauer auftretende reproduzierbare Fehler wird die Vorverkaufsstelle Reservix unverzüglich schriftlich detailliert mitteilen.
- d. Wegen geringfügiger Mängel, welche die Funktion des Dienstes allenfalls unwesentlich beeinträchtigen, besteht keine Beseitigungspflicht von Reservix und kein Minderungsrecht oder Rücktrittsrecht der Vorverkaufsstelle.

VIII. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verträge zwischen Reservix und der Vorverkaufsstelle richten sich allein nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vorverkaufsstelle werden nicht Vertragsbestandteil.

IX. Änderungen der AGB

Reservix ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einem Umfang, der der Vorverkaufsstelle zumutbar ist, einseitig zu ändern, wenn sich das geltende Recht oder die Rechtsprechung geändert hat, der Massenverkehr dies neu organisatorisch erfordert, ein Verbraucherverband oder Konkurrent dies zu Recht fordert oder eine Regelungslücke auftaucht. Reservix wird die Vorverkaufsstelle über jede Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen informieren.

X. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- a. Sofern die Vorverkaufsstelle Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Freiburg i. Br. Reservix bleibt jedoch berechtigt, die Vorverkaufsstelle an ihrem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- b. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.